

Statuten vom Verein Shanti Schweiz

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „Shanti Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Buchs SG. Shanti ist das bengalische Wort für Friede. Als Zweigverein von „Partnerschaft Shanti-Bangladesch“ in Deutschland (im folgenden „Shanti Deutschland“ genannt) muss er in der Schweiz als eigenständiger Verein geführt werden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein sammelt Geld und unterstützt als juristische Person finanziell den Verein Shanti Deutschland. Zu diesem Zweck stehen von Shanti Deutschland Infrastrukturen wie Informationsmaterial, Zeitungen etc. auch dem Verein in der Schweiz zur Verfügung. Die Kassaberichte müssen gegenseitig offengelegt werden.

Der Verein unterstützt Shanti Deutschland bei

- der Finanzierung von Entwicklungs-, Schulbildungs- und Berufsbildungsarbeit in Bangladesch.
- Kleinprojekten in den Dörfern, die von der bengalischen Organisation „Dipshikha“ iniiert werden.
- Soforthilfe bei Krankheiten und Notsituationen in Bangladesch.
- Förderung von Austauschprogrammen.
- er kann auch eigene Projektpartnerschaften mit Organisationen in Bangladesch in Absprache mit Shanti Deutschland eingehen.
- der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn..

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins unterstützen will.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Verein
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid an das Mitglied. Gegen diesen Entscheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen zulässig, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

Mitglieder, die ausgeschlossen werden oder selber austreten, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, und müssen für das angebrochene Jahr den vollen Jahresmitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- die Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse
- Unterstützung durch andere Organisationen
- Verkaufserlöse.

Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder und der Passivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und richten sich im allgemeinen an die von Shanti Deutschland erhobenen Mindestbeiträge.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderen wichtigen Gründen dem betroffenen Mitglied den Beitrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Statutenänderungen, für die 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Es wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes
- sie wählt den Vorstand
- sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- sie regelt die Zeichnungsberechtigung
- sie entscheidet über Statutenänderungen
- sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- sie legt die Mitgliederbeiträge fest
- sie entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Die Unterlagen sind Shanti Deutschland vorzulegen. Anschliessend erstattet sie dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist Shanti Deutschland zu übergeben. Wenn der Verein Shanti Deutschland nicht mehr existieren sollte, wird es der Lepramission in Nilphamari, Bangladesch vermacht. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und karitative Zwecke. Ein Auslagenersatz für Vereinsmitglieder kann nur in Ausnahmefällen von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Buchs, den 10. November 2005